VERORDNUNG (EWG) Nr. 1282/75 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 in bezug auf die Angebotsfrist bei Ausschreibungen für entbeintes Fleisch aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 über die regelmäßige Ausschreibung für entbeintes Fleisch aus Beständen der Interventionsstellen (3) findet der Verkauf dieses Erzeugnisses monatlich statt. Für die Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ist in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches (4) eine Frist von 15 Tagen vorgesehen.

Es hat sich gezeigt, daß die Ausschreibung von Fleisch, das nicht im Rahmen der vorangegangenen Ausschreibung verkauft worden ist, nicht immer innerhalb der vorgeschriebenen Frist möglich ist, da die tatsächlich verkauften Mengen nicht rechtzeitig bekannt sind. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, die Frist für die Abgabe der Angebote zu verkürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 erfolgt die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens sieben Tage vor Ablauf der für die Angebotsfrist festgesetzten Frist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 155 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.